

AMTSBLATT

Abwasserzweckverband Mellingen

Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden: Döbritschen / OT Vollradisroda, Kiliansroda, Kleinschwabhausen, Lehnstedt, Mechelroda / OT Linda, Mellingen / OT Köttendorf, Oettern

9. Jahrgang

01. Januar 2013

Nr. 01/2013

Abwasserzweckverband Mellingen

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle

Dienstag 16.00 - 18.00 Uhr
sowie Termine nach Vereinbarung

Telefonanschluss

Tel. (03 64 53) 829 83 o. 816 81
Fax (03 64 53) 807 27 o. 829 83
E-mail: azvmellingen@googlemail.com

Amtlicher Teil

Haushaltsatzung des Abwasserzweckverbandes Mellingen für das Wirtschaftsjahr 2013

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, Satz 1 und 55 ThürKO i. V. § 36 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG erläßt der Abwasserzweckverband Mellingen folgende Haushaltsatzung für das Wirtschaftsjahr 2013:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushalt für das Wirtschaftsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt, dadurch ergeben sich:

1. im **Erfolgsplan**

die Erträge	310.152 €
die Aufwendungen	310.152 €
der Jahresüberschuss/Jahresverlust	0 €
2. im **Vermögensplan**

die Einnahmen	1.424.790 €
die Ausgaben	1.424.790 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Jahr 2013 nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 51.690 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltsatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Mellingen, den 03.12.2012

Dr.-Ing. Prabel
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

hier nicht abgedruckt

Beschluss und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss 08/2012 hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Mellingen die Haushaltsatzung für das Wirtschaftsjahr 2013 beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land als Aufsichtsbehörde des Abwasserzweckverbandes Mellingen hat mit Schreiben vom 29.11.2012 den Eingang der Haushaltssatzung 2013 des Abwasserzweckverbandes Mellingen bestätigt und mit Schreiben vom 03.12.2012 der Bekanntmachung im Amtsblatt zugestimmt.

Auslegungshinweis

Die Haushaltsatzung 2013 des AZV Mellingen nebst Anlagen liegt in der Zeit vom 02.01.2013 bis 16.01.2013 beim Abwasserzweckverband Mellingen in 99441 Mellingen, Karl-Alexander-Straße 134 a während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Geschäftsordnung des Abwasserzweckverbandes Mellingen (Gescho)

Präambel

Auf Grund § 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Nr. 8 S. 290) in Verbindung mit § 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung- ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) hat sich der Abwasserzweckverband Mellingen auf der Verbandsversammlung am 15.11.2012 folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Aufgaben nach § 4 der Verbandsatzung.

§ 2 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzung oder in sogenannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihres Stellvertreters. Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor der Sitzung dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.
Die Teilnehmer an der Verbandsversammlung tragen sich vor dem Beginn der Verbandsversammlung in eine Anwesenheitsliste ein. Mitglieder, die die Verbandsversammlung aus berechtigten Gründen vorzeitig verlassen wollen, haben hierüber den Verbandsvorsitzenden vor Beginn der Sitzung zu informieren.
Verlässt ein Mitglied der Verbandsversammlung die Versammlung vorzeitig, hat es dies unter Angabe der Uhrzeit in der Anwesenheitsliste zu vermerken.
- (3) Der Verbandsvorsitzende entscheidet, zu welchen Beratungsgegenständen Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsgruppen zu hören sind. Einzelne Beratungsgegenstände können mit diesen zusammen erörtert werden.
- (4) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt.
Für die Presse ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.
- (5) Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verbandsversammlung oder ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (6) In nichtöffentlichen Sitzungen werden behandelt:
 1. Personalangelegenheiten, mit Ausnahme von Wahlen,
 2. Beratung über Verträge in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung beschlossen ist, insbesondere Wirtschaftsangelegenheiten einzelner.

- (7) Die Verbandsversammlung nimmt in der Regel folgenden Verlauf:
1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden,
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit sowie Mitteilung von Entschuldigungen durch den Vorsitzenden,
 3. erforderlichenfalls: Bekanntgabe der Stimmzahlen der einzelnen Verbandsmitglieder,
 4. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden,
 5. Mitteilung über Tätigkeiten des Verbandsvorsitzenden an Stelle der Verbandsversammlung (unaufschiebbare Angelegenheiten),
 6. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,
 7. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnung,
 8. Behandlung der Anträge und Anfragen, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, in der Reihenfolge ihres Eingangs,
 9. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

§ 3 Einberufung zu Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Einberufung der Verbandsversammlung richtet sich nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit – ThürKGG – und der Verbandssatzung in der jeweils gültigen Fassung und erfolgt durch den Verbandsvorsitzenden.
- (2) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Drittel der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt. Dies gilt nicht, wenn die Verbandsversammlung den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat. Ist innerhalb von 10 Tagen nach Eingang des Antrages eine ordentliche Verbandsversammlung anberaumt, kann von der Einberufung einer weiteren Sitzung abgesehen werden.

§ 4 Form und Frist der Einladung

- (1) Der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung jeweils schriftlich unter Mitteilung von Tagungszeit und -ort sowie der Beratungsgegenstände ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 12 Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen. Hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen.
- (2) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Mitgliedes der Verbandsversammlung gilt als geheilt, wenn dieses zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest sowie die Reihenfolge der einzelnen Beratungsgegenstände. Er bereitet die Verbandsversammlung vor. In fachtechnischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, holt der Verbandsvorsitzende rechtzeitig für die Versammlung schriftliche Stellungnahmen der Fachbehörden ein.
- (2) In die Tagesordnung der Verbandsversammlung sind Anträge aufzunehmen, die dem Verbandsvorsitzenden schriftlich bis spätestens 10 Tage vor der Verbandsversammlung vorgelegt werden. In die Tagesordnung aufzunehmende Anträge sollen schriftlich begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.
- (3) Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, werden auf die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung gesetzt.
- (4) Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich des Zweckverbandes fällt, ist dieser Antrag ohne Sachdebatten durch die Verbandsversammlung wieder von der Tagesordnung abzusetzen.
- (5) Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen oder erweitern. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.
- (6) Die Absetzung eines Tagesordnungspunktes von der Tagesordnung bedarf der Mehrheit der anwesenden Stimmen der Verbandsversammlung. Vor Beschlussfassung über die Absetzung von der Tagesordnung hat derjenige, welcher den Tagesordnungsantrag gestellt hat, das Recht, diesen Antrag kurz zu begründen und zu erläutern.
- (7) Die Sitzung kann vor Erledigung der Tagesordnung nur durch mehrheitlichen Beschluss der Mitglieder der Verbandsversammlung vertagt werden. Unerledigte Tagesordnungspunkte müssen in der nächsten Verbandsausschusssitzung erneut auf die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung gebracht werden.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

- (2) Wird die Verbandsversammlung nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (3) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder der Verbandsversammlung von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, so ist die Verbandsversammlung abweichend von Abs. 1 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; anderenfalls entscheidet der Verbandsvorsitzende nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung anstelle der Verbandsversammlung.

§ 7 Leitung der Verbandsversammlung, Haus- und Ordnungsrecht

- (1) Der Vorsitzende, oder im Falle dessen Verhinderung ein Stellvertreter, leitet die Verbandsversammlung.
- (2) Der Leiter der Verbandsversammlung sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (3) Ein Mitglied der Verbandsversammlung oder ein Behördenvertreter darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm vom Leiter der Versammlung das Wort erteilt wird. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Er kann jederzeit das Wort selbst ergreifen.
- (4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus. Die Rede ist an den Vorsitzenden und die Verbandsräte, nicht aber an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.
- (5) Während der Beratung sind nur zulässig:
1. Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist,
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung. Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen; ebenso über Anträge auf Schluss der Beratung.
- (6) Wer die vorstehenden Absätze nicht beachtet, kann vom Leiter der Verbandsversammlung gemahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden. Bei ungebührlichem Verhalten oder beleidigenden Äußerungen kann ohne vorhergehende Ermahnungen zur Ordnung gerufen werden. Beim dritten Ordnungsruf während einer Verbandsversammlung kann der Leiter der Versammlung dem Betreffenden das Wort entziehen. Es darf zu dem Beratungsgegenstand, zu dem es entzogen wurde, nicht wieder erteilt werden.
- (7) Entsteht in der Verbandsversammlung störende Unruhe, so kann der Leiter der Verbandsversammlung die Sitzung unterbrechen; bei Unzumutbarkeit der Fortführung der Sitzung kann die Verbandsversammlung geschlossen werden.
- (8) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachverständigen eröffnet der Vorsitzende die Beratung. Über Sitzungsgegenstände, die ein Ausschuss vorbehandelt hat, ist vor Eröffnung der Beratung der Bericht des Ausschusses bekanntzugeben.

§ 8 Abstimmung

- (1) Nach dem Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende abstimmen.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Vorlagen von Ausschüssen zum Beratungsgegenstand,
 3. weitergehende Anträge,
 4. zuerst gestellte Anträge, sofern später gestellte Anträge nicht unter Nr. 1 bis 3 fallen.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (4) Die Verbandsversammlung stimmt offen ab.
- (5) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist oder wenn Verbandsräte, die zusammen mindestens ein Viertel der Stimmen des Verbandes vertreten, es verlangen, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen.
- (6) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden zu zählen. Er kann sich bei der namentlichen Abstimmung eines Ausschusses bedienen, den er nach Vorschlägen aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben und in der Niederschrift festzuhalten.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 9 Wahlen

Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 39 Abs. 2 ThürKO entsprechend.

§ 10 Verbandsräte, Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Den Verbandsräten stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden.
- (2) Über die Gewährung von Akteneinsicht an Verbandsräte und deren Stellvertreter entscheidet der Verbandsvorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Verbandsräte können auch in Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. Dies gilt auch für nicht-öffentliche Sitzungen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.
- (4) Ist ein Verbandsrat nach den Vorschriften der ThürKO in der jeweils gültigen Fassung wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss er den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft die Verbandsversammlung in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen. Der Betroffene hat die Tatsachen, die seine persönliche Beteiligung begründen können, vor Beginn der Beratung unaufgefordert der Verbandsversammlung zu offenbaren.
- (5) Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes gelten auch für den Verbandsvorsitzenden und die nach § 2 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung an den Verbandsversammlungen teilnehmenden weiteren Personen.
- (6) Im übrigen findet § 38 Abs. 4 der ThürKO entsprechende Anwendung.

§ 11 Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss berät die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Weiter ist der Verbandsausschuss zuständig für Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen worden sind.
- (2) Mitglieder des Verbandsausschusses sind der Verbandsvorsitzende, der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden sowie ein weiterer Verbandsrat. Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte den weiteren Verbandsrat als Mitglied des Verbandsausschusses sowie einen Stellvertreter.
- (3) Für den Geschäftsgang des Ausschusses gelten die §§ 2 bis 10 entsprechend.
- (4) Die Sitzungen des Ausschusses sind nichtöffentlich.

§ 12 Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine vollständige Niederschrift zu fertigen, für deren Richtigkeit der Vorsitzende verantwortlich ist. Er bestimmt den Schriftführer.
- (2) Die Niederschrift muss Tag, Zeit und Ort der Verbandsversammlung, die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder und der beteiligten Behörden sowie die sonstigen beteiligten Personen enthalten. Sie hat den Ablauf der Sitzung in der zeitlichen Folge zu schildern, wobei gestellte Anträge aufzunehmen, Beschlüsse wörtlich wiederzugeben und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.
- (3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung vom Schriftführer, dem Geschäftsstellenleiter und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (4) Jedem Verbandsmitglied und der Aufsichtsbehörde ist ein Abdruck der Niederschrift bis 20 Kalendertage nach der Beratung zu übergeben.

§ 13 Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
- (2) Die Verbandsräte erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung als Ersatz ihrer Auslagen 15,00 € pro Beratung (Aufwandsentschädigung).
- (3) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 € monatlich. Der 1. Stellvertreter erhält 25 % der Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden.

§ 14 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende sorgt für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, bereitet die Sitzungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist. Hält der Verbandsvorsitzende eine Entscheidung der Verbandsversammlung für rechtswidrig, hat er den Vollzug der Entscheidung auszusetzen und gegenüber der Verbandsversammlung zu beanstanden. Hierüber hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der beanstandeten Entscheidung stattfinden muss, zu unterrichten. Bleibt die Verbandsversammlung bei ihrer Entscheidung, hat der Verbandsvorsitzende unverzüglich die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

- (2) Der Verbandsvorsitzende überwacht alle Tätigkeiten des Verbandes. Er ist befugt, die laufenden Angelegenheiten, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, in eigener Zuständigkeit zu erledigen. Laufende Angelegenheiten sind insbesondere:

- a) nach gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Tarifen, Ordnungen und dergleichen abzuschließende Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) im täglichen Verkehr sonst abzuschließende Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Dienst- und Gestattungsverträge,
- c) sonstige Geschäfte, die einen Geldwert von 2.500 € im Einzelfall nicht übersteigen,
- d) Vergabe von Bauaufträgen, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, soweit sie den Betrag von 5.000 € im Einzelfall nicht übersteigen,
- e) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, bei denen der Wert des Nachgebens 5.000 € nicht übersteigt.

§ 15 Unaufschiebbare Angelegenheiten

- (1) Der Verbandsvorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Verband bis zur nächsten Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, anstelle der Verbandsversammlung entscheiden.
- (2) Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsräte unverzüglich (§ 30 Satz 2 ThürKO) oder nach pflichtgemäßem Ermessen, die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringenden Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.

§ 16 Personalangelegenheiten

- (1) In Personalangelegenheiten hat der Verbandsvorsitzende insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Führung der Dienstaufsicht und Ausübung der übrigen Befugnisse eines Vorgesetzten,
 2. Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen aller Art, bei Arbeitern LG 5 und bei Angestellten der Ver. Gr. BAT-O VI b in eigener Zuständigkeit, im Übrigen gem. den Beschlüssen der Verbandsversammlung im Rahmen der im Stellenplan vorgesehenen Planstellen und der im Wirtschaftsplan bereitgestellten Mittel.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel Hilfskräfte vorübergehend zu beschäftigen.

§ 17 Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbetrages befugt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende bestellt die Rechnungsprüfung. Er hat sich laufend über den Zustand und die Führung der Verbandskasse zu unterrichten. Die regelmäßigen Kassenprüfungen obliegen dem Geschäftsstellenleiter. Die unvermuteten Kassenprüfungen sind vom Verbandsvorsitzenden vorzunehmen.

§ 18 Übertragung von Aufgaben, Befugnisse

- (1) Zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben stehen dem Verbandsvorsitzenden die Bediensteten des Zweckverbandes zur Verfügung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, der technischen Betriebsführung sowie beim Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung für konkret bezeichnete Aufgabenkreise vorübergehend, befristet, auf Dauer oder für den Einzelfall dem Geschäftsstellenleiter oder anderen Verbandsbediensteten übertragen und insoweit Zeichnungsbefugnis erteilen.
- (3) Soweit Verpflichtungserklärungen für den Zweckverband im Einzelfall nicht erheblich sind, kann der Geschäftsstellenleiter vom Verbandsvorsitzenden allgemein oder im Einzelfall bevollmächtigt werden; dies gilt nicht für Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen.

§ 19 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes dient der Unterstützung der Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Zweckverbandes. Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des Verbandsvorsitzenden und wird vom Geschäftsstellenleiter verantwortlich geführt.
- (2) Bei der Durchführung der Verbandsaufgaben obliegen unbeschadet der Befugnisse des Verbandsvorsitzenden die Angelegenheiten
 1. der verwaltungsmäßigen und kaufmännischen Geschäftsführung (Verwaltung) dem Geschäftsstellenleiter,
 2. der technischen Betriebsführung (Betrieb) nach Maßgabe der Betriebsordnung dem Geschäftsstellenleiter.
- (3) Die Geschäftsstelle berichtet mindestens halbjährlich über das Verbandsgeschehen.

§ 20 Geschäftsstellenleiter

- (1) Die Aufgaben des Geschäftsstellenleiters ergeben sich aus dieser Geschäftsordnung, der Betriebsordnung, der Dienstordnung, seinem Dienstvertrag und aus den allgemeinen und besonderen Anordnungen der Verbandsversammlung. Ihm obliegt der allgemeine Sitzungsdienst für die Verbandsversammlung und des Ausschusses.
- (2) Der Geschäftsstellenleiter ist für die verwaltungsmäßige und kaufmännische Erledigung der Verbandsaufgaben verantwortlich. Er unterstützt den Verbandsvorsitzenden in allen Aufgaben. Unbeschadet der Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden besorgt die Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und stellt die Erledigung der Beschlüsse fest. Hierzu hat er insbesondere die Tagesordnung unter Berücksichtigung vorliegender Anträge frühzeitig zusammenzustellen und Einladungsschreiben nach §§ 2 und 4 dieser Geschäftsordnung rechtzeitig zu erstellen. Der Geschäftsstellenleiter trägt dafür Sorge, dass dem Verbandsvorsitzenden eine Woche vor jeder Sitzung für sämtliche Tagesordnungspunkte schriftliche Vormerkungen mit Empfehlungen für die Entscheidung vorliegen. Er führt die Sitzungsniederschriften, falls der Verbandsvorsitzende im Einzelfall keinen anderen Schriftführer bestimmt hat.
- (3) Der Geschäftsstellenleiter erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises des Abwasserzweckverbandes, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, zu denen auch zählt:
 - a) die Vergabe von Leistungen mit einem Wertumfang bis zu 2.500 € im Einzelfall und im Rahmen des bestätigten Wirtschaftsplanes,
 - b) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, bei denen der Wert des Nachgebens 500 € nicht übersteigt.
- (4) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können ihm Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden sowie weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (5) Soweit die Verbandsversammlung dem Geschäftsstellenleiter Aufgaben übertragen hat, ist er zur Vertretung des Verbandes nach außen berechtigt.
- (6) Der Geschäftsstellenleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

§ 21 Abweichung von der Geschäftsordnung, Auslegung

Die Verbandsversammlung kann für begründete Einzelfälle mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder für die Dauer einer Sitzung Abweichungen von dieser Geschäftsordnung beschließen, wenn dadurch nicht gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere gegen Vorschriften der ThürKO in der jeweils gültigen Fassung verstoßen wird.

§ 22 Aushändigung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung ist allen Verbandsmitgliedern auszuhändigen.

§ 23 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Mellingen, 03.12.2012

(Siegel)

Dr.-Ing. Prabel
Verbandsvorsitzender

hier nicht abgedruckt

Beschluss und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss 10/2012 v. 15.11.2012 hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Mellingen die Geschäftsordnung des Abwasserzweckverbandes Mellingen beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land als Aufsichtsbehörde des Abwasserzweckverbandes Mellingen hat mit Schreiben vom 27.11.2012 den Eingang der Geschäftsordnung bestätigt und der Bekanntmachung im Amtsblatt zugestimmt.

Gemäß § 40 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung gibt der AZV Mellingen hiermit bekannt, dass in der Verbandsversammlung am 13.06.2012 folgende Beschlüsse mehrheitlich gefasst worden sind:

Beschluss 01/2012

Die Verbandsversammlung genehmigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung vom 15.11.2011.

Beschluss 02/2012

Die Verbandsversammlung beschließt die Veränderungen im Investplan 2012. Diese Veränderungen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss 03/2012

Die Verbandsversammlung beschließt die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung vom 15.11.2011 mit folgender Änderung in Beschluss 26/2011 Ja-Stimmen: 59.

Beschluss 04/2012

Die Verbandsversammlung beschließt die Niederschlagung offener Forderungen lt. Pkt. 7.8.2. Bilanz der offenen Forderungen Gebühren Ausbuchungen des Jahresabschlusses 2011 in Höhe von 24.774,97 €.

Beschluss 05/2012

Die Verbandsversammlung beschließt das für die Errichtung des Abwasserteiches in Mechelroda benötigte Grundstück TF Fl. 2, Flurstück 86 in der Gemarkung Mechelroda zu dem angebotenen Preis von 6.676,55 € von der BVVG Niederlassung Thüringen zu kaufen. Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt alle dazu notwendigen Verhandlungen zu führen und Abschlüsse zu tätigen.

Gemäß § 40 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung gibt der AZV Mellingen hiermit bekannt, dass in der Verbandsversammlung am 15.11.2012 folgende Beschlüsse mehrheitlich gefasst worden sind:

Beschluss 06/2012

Die Verbandsversammlung genehmigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung vom 13.06.2012.

Beschluss 08/2012

Die Verbandsversammlung beschließt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2013.

Beschluss 09/2012

Die Verbandsversammlung beschließt den langfristigen Finanzplan für die Jahre 2012-2016.

Beschluss 10/2012

Die Verbandsversammlung beschließt die Geschäftsordnung des Abwasserzweckverbandes Mellingen.

Gemäß § 40 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung gibt der AZV Mellingen hiermit bekannt, dass in der Verbandsversammlung am 03.12.2012 folgende Beschlüsse mehrheitlich gefasst worden sind:

Beschluss 11/2012

Die Verbandsversammlung beschließt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung vom 15.11.2012.

Beschluss 12/2012

Die Verbandsversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung des Abwasserzweckverbandes Mellingen zur Verbandssatzung vom 09.08.2003.

Nichtamtlicher Teil

*Der AZV Mellingen
wünscht seinen Bürgerinnen und Bürgern
einen guten Rutsch ins neue Jahr und ein glückliches,
erfolgreiches Jahr 2013.*

Impressum:

Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes Mellingen

Döbritschen / OT Vollradisroda, Kiliansroda, Kleinschwabhausen, Lehnstedt, Mechelroda/OT Linda, Mellingen / OT Köttendorf, Oettern

Herausgeber: Abwasserzweckverband Mellingen

Karl-Alexander-Str. 134 A, 99441 Mellingen

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Verbandsvorsitzender: Dr. Prabel

Erscheinungsweise:

In der Regel einmal jährlich und im Bedarfsfall kostenlos an alle Haushalte im Geltungsbereich

Bezugsmöglichkeit:

Im Bedarfsfall können Einzelexemplare zum Stückpreis von 1 Euro (incl. MwSt) zuzügl. Porto bei der Druckerei Haase erworben werden.

Verlag/Druck:

Haase Druck, 99439 Daasdorf b. Bu, Nr. 29
Tel. (03 64 51) 6 84-11, Fax (03 64 51) 6 84-21
e-mail: info@haasedruck.de